

Sächsische Elb-Zeitung.

Amts- und Anzeigebblatt
für
Schandau und Sohnsstein.

Die „Sächsische Elb-Zeitung“ erscheint regelmäßig Freitags und ist durch die Expedition in Schandau, sowie durch alle Postanstalten für 10 Ngr. vierteljährlich zu beziehen. — Inserate für auswärtig nehmen an: Hr. Kammerer Hesse in Sohnsstein, sowie die Annoncenbureau von P. Engler und E. Fort in Leipzig, welche man an erwähnten Geschäftsstellen spätestens bis Mittwoch Abend, in der Expedition d. Bl. aber bis Donnerstag früh 9 Uhr abzugeben bittet.

N^o. 51.

Freitag, den 21. December

1866.

Abonnements-Einladung.

Auf das mit dem 1. Januar 1867 beginnende neue vierteljährliche Abonnement der „Sächs. Elb-Zeitung“ werden Bestellungen für auswärtig bei allen Postanstalten, für Schandau bei der unterzeichneten Expedition angenommen. Der Preis beträgt in ganz Sachsen vierteljährlich 10 Ngr. Wir ersuchen unsere geehrten Abonnenten, ihre Bestellungen möglichst bald zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zusendung des Blattes eintritt. — Schandau, im December 1866.

Die Expedition der Sächs. Elb-Zeitung.

Wochenschau.

Sachsen. Schandau. Seit längerer Zeit ist dem hiesigen Publicum nichts geboten worden, was in des Wortes edelster Bedeutung „Gesang“ genannt werden konnte, — denn was Singspielhallen und Scandalia unserm musikalischen Sinne zumutheten, obgleich der Zweck theilweis ein edler war, konnte zumeist nur einem höchst verdorbenen Geschmacke genügen und war zum großen Theile geeignet, denselben noch weiter herabzudrücken. Kein Wunder, wenn der seither mit kraft- und saftlosem Zeuge gefüllte musikalische Magen wieder einmal nach schmackhafterer Kost verlangt. Gelegenheit, dieses Verlangen zu befriedigen und nach Form und Inhalt Besseres zu hören, wird uns den 3. Weihnachtsfeiertag, 27. Dec., in den Localitäten des hiesigen Bades geboten. Wie aus der im Inseratentheile dieses Blattes befindlichen Concertanzeige zu ersehen, tritt daselbst ein Theil des anerkannt trefflichen Kreuzsängerchores aus Dresden, welcher für diese Tage bei Bewohnern unserer Stadt eine gastliche Aufnahme finden wird, auf, um für milde Zwecke seine jugendlich frischen Stimmen ertönen zu lassen. Das Programm weist nicht nur Schöpfungen der besten deutschen Meister auf, sondern bietet auch reiche Abwechslung im Chor- und Einzelgesange sowohl mit, als ohne Piano-fortebegleitung, und gerade der seiner umfangreichen und mannigfachen Klangmittel und seiner contrastirenden Mischungen von Licht und Schatten wegen allen andern Chorformen weit vorzuziehende gemischte Chor ist in demselben mit Recht vorwiegend bedacht. Wird nun der musikalische Geschmack des hiesigen Publicums, nachdem er durch vieles Mittelmäßige, Triviale und Schlechte gewissermaßen misachtet worden ist, wieder einmal respectirt, so ist schon deswegen, aber auch um des guten Zweckes willen, dem Unternehmen ein recht günstiger Erfolg zu wünschen. —

Dresden. Laut Gesetz vom 14. December ist von der Regierung die Aufnahme einer fünfprocentigen An-

leihe im Betrage von 12 Millionen Thalern beschlossen worden, von welcher gegenwärtig der Betrag von 4 Mill. Thalern emittirt werden soll, während der verbleibende — zum größten Theil zu Abtöschung der, in diesem Jahre von der Regierung aufgenommenen Handdarlehnschuld bestimmte — Rest nicht vor dem 31. Mai 1867 zur Ausgabe gelangen wird. Die Anleihe wird mit 5 Proc. verzinst, ist vor Ablauf des Jahres 1876 keiner Amortisation, Kündigung oder Zinsenherabsetzung unterworfen und wird in Appoints von 500 und 100 Thlrn. ausgefertigt. Subscriptionen zur Theilnahme an den gegenwärtig zur Ausgabe gelangenden 4 Millionen Thalern werden innerhalb Sachsens von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt, sowie von dem Bankhaus Kasel und der sächsischen Bank in Dresden, außerdem noch bei den früher schon genannten Bankhäusern in Frankfurt a. M., Köln und Berlin, am 17. und 18. Dec. zum Paricours angenommen. Bei der Anmeldung sind 20 Proc. in courshabenden Werthpapieren oder baar zu hinterlegen. Die Zahlung und Abnahme der gezeichneten Stücke hat im Laufe des Monats Januar 1867 zu erfolgen. Doch werden auch jederzeit Vollzahlungen angenommen, die bis zum 1. Januar mit 5 Proc. verzinst werden.

— Nr. 2 des „Königlich Sächsischen Justizministerialblattes“ enthält eine General-Berordnung des Justiz-Ministeriums an alle Justizbehörden, die gewiß allseitig mit Freuden begrüßt werden wird. Dieselbe verlangt, daß künftighin in allen Schriftstücken, welche an das Publicum gerichtet sind, Fremdwörter oder veraltete Ausdrücke vermieden und statt derselben gemeinverständliche Bezeichnungen der deutschen Sprache gewählt werden. Das Justizministerium ist zwar nicht gemeint, einem übertriebenen Purismus das Wort zu reden, will es aber nicht zulassen, daß durch den Gebrauch fremder und veralteter Ausdrücke in gerichtlichen Schriften die unbedingt zu erstrebende Gemeinverständlichkeit derselben beeinträchtigt werde, zumal unsere reiche und bildungsfähige Muttersprache sich auch als Rechtssprache hinlänglich bewährt habe. — Eine